



Übernahme von Kosten für Sprachmittlung

Sprachmittlung wird hier als Überbegriff verwendet und umfasst Übersetzungen (schriftlich), Dolmetschleistungen und Sprachmittlung.

Übersetzung: Ist die schriftliche Übersetzung eines Textes.

Dolmetschleistungen: Ist die professionelle mündliche Übersetzung von einem*r (meist vereidigtem*n) Dolmetscher*in.

Sprachmittlung: Ist die mündliche Übersetzung durch eine Person, die beide relevanten Sprachen versteht und spricht, eventuell aber nicht entsprechend ausgebildet ist.

Bei der Frage, ob die Kosten für Sprachmittlung gezahlt werden, gibt es Unterschiede. Das hängt vom Anlass für die Kommunikation ab.

Wofür wird Sprachmittlung benötigt?

1. Sprachmittlung für die Kommunikation mit einer Behörde
2. Sprachmittlung für Gesundheitsleistungen
3. Sprachmittlung bei rechtlichen Auseinandersetzungen

Genereller Hinweis: Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Ihre*n Rechtsanwält*in.

1. Sprachmittlung für die Kommunikation mit einer Behörde

Wenn die Behörde etwas von Ihnen einfordert und die Kommunikation ohne Hilfe nicht möglich ist, muss die Behörde die Sprachmittlung organisieren und die Kosten übernehmen. Wenn die Behörde dann die Verständigung nicht organisiert, ist das meist rechtswidrig. Auch die Forderung an Sie, Sprachmittlung selbst zu organisieren, ist dann meist rechtswidrig.

Wenn Sie etwas von der Behörde möchten, sagt das Gesetz, dass Sie für die Kommunikation verantwortlich sind. Das heißt, Sie sollen die Sprachmittlung selbst organisieren und die Kosten übernehmen.

Bei Fragen der elementaren Versorgung, wie Wohnung, Nahrung, Gesundheit ist die zuständige Behörde verpflichtet, eine Sprachmittlung zur Verfügung zu stellen. Das ist der Fall, wenn Sie die Leistung ohne Sprachmittlung nicht erhalten würden.

Sie sind jedoch verpflichtet im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitzuwirken, also zum Beispiel Hinweisblätter in Ihrer Sprache zur Kenntnis zu nehmen oder eine sprachkundige Person mitzubringen, wenn Ihnen das möglich ist. Wenn das nicht möglich ist, hat die Behörde die Pflicht, eine*n Sprachmittler*in zu organisieren. Die Kosten dafür kann die Behörde von Ihnen verlangen. Die Behörde und auch Sie müssen die Kosten so gering wie möglich halten. Die Behörde muss Sie vorher darüber informieren, dass Kosten für Sie anfallen werden.

Für Dokumente in nicht-deutscher Sprache gilt, dass sie von der Behörde angenommen werden müssen. Wenn die Dokumente verlangt werden bzw. wichtig sind, muss in der Behörde geprüft werden, ob sie von einer Person in der Behörde verstanden werden.

Anmerkung: Ob es in der Behörde eine Person gibt, die Dokumente versteht, ist leider für Sie nicht überprüfbar. Manchmal ist aber aus der konkreten Situation bekannt, dass eine Sprache gesprochen wird (z. B. Englisch) oder ein*e Mitarbeiter*in in einer anderen Sprache helfen konnte. Dann wäre die Kostenerhebung bei Ihnen rechtswidrig.

Wenn keine Person in der Behörde die entsprechende Sprache versteht, sind Sie für die Organisation der Übersetzung verantwortlich. Wenn Sie keine Übersetzung vorlegen, kann die Behörde selbst eine Übersetzung organisieren. Die Kosten dafür müssen dann Sie tragen.

Ob Kosten für Sprachmittlung erhoben werden, hängt von den »Gebührengesetzen« ab. Als ge-

nerelle Orientierung: Wenn eine Kommunikation ohne Sprachmittlung typischerweise nicht möglich ist (z. B. Kommunikation mit Geflüchteten, die erst vor kurzer Zeit in Deutschland angekommen sind), ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass keine Kosten dafür erhoben werden. Das betrifft z.B. Verwaltungsverfahren für Asylsuchende nach dem **Asylgesetz (AsylG)** oder dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsyLbLG)**.

Häufig sind in den Gesetzen auch Härtefallregelungen enthalten. Kosten können »zur Vermeidung sozialer Härten« übernommen werden. Das ist der Fall, wenn es um existenzsichernde Leistungen geht.

Die Entscheidung darüber, ob die Kosten von der Behörde übernommen werden oder Sie die Kosten bezahlen müssen, heißt »Verwaltungsakt«. Die Behörde muss Ihnen schriftlich erklären, warum Sie welche Geldsumme zahlen sollen. Dieses Schreiben heißt »Kostenbescheid«.

Gegen diese Behördenentscheidung können Sie sich wehren. Einen Kostenbescheid sollten Sie immer prüfen. Wenn die Kosten für die Sprachmittlung nicht erforderlich waren oder die Behörde rechtswidrig gehandelt hat, müssen Sie nicht zahlen. Dann sollten Sie Widerspruch gegen diesen Bescheid einlegen.

Was können Sie tun?

1. Prüfen Sie, ob Sie Sprachmittlung brauchen. Wenn Ihre Deutschkenntnisse ausreichend für die Kommunikation sind und Sie auf Deutsch alles erklären können, was Ihnen wichtig ist, werden die Kosten für die Sprachmittlung nicht von der Behörde übernommen.
2. Wenn es Antragsformulare oder Hinweisblätter in anderen Sprachen gibt, die Sie verstehen, muss die Behörde Sie darüber informieren.
3. Wenn Sie Unterstützung bei der Kommunikation brauchen: Sie können zu einem Termin bei der Behörde eine Person zur Sprachmittlung mitbringen. Wenn das nicht möglich ist, sollten Sie das der Behörde vor dem Termin mitteilen. Eventuell müssen Sie dann einen schriftlichen Antrag stellen.

4. Die Behörde muss dann prüfen, ob kostenlose Sprachmittler*innen zur Verfügung stehen. Die Behörde muss auch prüfen, ob die Sprachmittlung durch eine*n Mitarbeiter*in in der Behörde möglich ist.
5. Sollten Probleme bei der Sprachmittlung auftreten oder Ihnen schwere Fehler auffallen, sagen Sie dies. Wenn Ihnen das nicht möglich ist, notieren Sie, was passiert ist und heben Sie die Notizen auf. Sprechen Sie ggf. mit einer Beratungsstelle oder Ihrer*m Rechtsanwält*in.
6. Wenn die Behörde sagt, dass Sie die Kosten für die Sprachmittlung bezahlen sollen, muss die Behörde Ihnen einen Brief schicken (»Kostenbescheid«). Sie sollten diesen Bescheid genau überprüfen. Wichtig ist dabei, wie die Behörde die Entscheidung begründet und ob die Behörde weitere Regelungen (z.B. einen möglichen Kostenerlass) geprüft hat. Wenn der Bescheid falsch ist, legen Sie schriftlich Widerspruch ein.

Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Ihre*n Rechtsanwält*in.

Spezielle Kostenregelungen:

- Im behördlichen Asylverfahren werden die Sprachmittlungskosten von der Behörde übernommen: das steht in §17 Asylgesetz (AsylG) »Hinzuziehung von Dolmetscher*innen auf Kosten der Behörde«.
- Bei der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt der Träger der Jugendhilfe die Kosten für Sprachmittlung: nach §89 d Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII).
- Gibt es eine*n Vormünd*in oder Betreuer*in, ist diese*r für die Kosten für Sprachmittlung zuständig. Die Kosten sind in der »Vergütungspauschale« des*r Betreuer*in enthalten: §§4, 5 Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).

2. Sprachmittlung für den Zugang zu Leistungen der medizinischen Versorgung

Es gibt auch andere Kosten für Sprachmittlung, die nichts mit der Kommunikation mit der Behörde zu tun haben. Das können z.B. Kosten für Sprachmittlung bei dem Besuch bei einer*m Ärzt*in oder im Krankenhaus sein.

Generell gilt:

Kosten für Sprachmittlung können nicht über die Krankenkassen abgerechnet werden. Bei Aufenthalt in einem Krankenhaus ist die Klinik für die Verständigung mit Ihnen als Patien*in verantwortlich. Die Klinik muss Sie so über Behandlungen aufklären, dass Sie entscheiden können, ob die Behandlung durchgeführt werden soll. Die Klinik muss die Kosten für die Sprachmittlung übernehmen, wenn anderweitig keine Verständigung möglich ist. Verständigung ist möglich, wenn z. B. Personal oder Angehörige die Sprachmittlung übernehmen können.

Asylbewerberleistungen (AsylbLG)/ Leistungen nach Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII):

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, können Sie Gesundheitsleistungen und dafür notwendige Sprachmittlungskosten bei der für sie zuständigen Behörde beantragen.

Wenn Sie noch nicht 18 Monate in Deutschland sind, haben sie nur einen eingeschränkten Anspruch auf medizinische Versorgung. Grundsätzlich gilt, dass Sie nur die erforderlichen ärztliche Behandlungen von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie »sonstige Leistungen« zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten erhalten (§ 4 Abs. 1 S. 1 AsylbLG). Wenn Sie ein Recht auf die Leistungen haben und diese nur mit Sprachmittlung möglich ist, dann muss die Behörde die Kosten für die Sprachmittlung ebenfalls übernehmen. Die Kosten müssen auch übernommen werden bei der Behandlungen von Opfern von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Wenn Sie schon länger als 18 Monate in Deutschland sind, bekommen Sie eine elektronische Gesundheitskarte und können damit Gesundheitsleistungen ohne vorherigen Antrag erhalten. Wenn Sie für diese Leistungen jedoch Sprachmittlung brauchen, müssen Sie diese bei der Behörde beantragen. Zuständig ist die Behörde,

von der Sie Leistungen nach dem AsylbLG bekommen. Die Behörde muss die Sprachmittlungskosten nach § 73 SGB XII übernehmen, wenn die Behandlung unbedingt notwendig und nur durch die Sprachmittlung möglich ist. Wenn es um die Behandlung von Opfern von Menschenhandel, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt geht, muss die Behörde die Kosten übernehmen.

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter bekommen:

Im Einzelfall kann das Jobcenter Kosten für Sprachmittlung bewilligen. Das heißt dann »Mehrbedarf«. Ein **Mehrbedarf** wird anerkannt, wenn Sie einen dringenden Bedarf über einen längeren Zeitraum haben. Das kann z. B. bei Kosten für Sprachmittlung für eine längerfristige Psychotherapie der Fall sein. Für einmalige Kosten für Sprachmittlung im Gesundheitsbereich wird jedoch kein **Mehrbedarf** bewilligt.

Wenn Sie die Sprachmittlung selbst organisieren, tragen Sie in der Regel die Kosten.

3. Sprachmittlung bei rechtlichen Auseinandersetzungen

Es gibt verschiedene Situationen und Unterschiede:

Kosten für Rechtsanwält*innen im Verwaltungsrecht

Es können Kosten für Rechtsanwält*innen von der Behörde übernommen werden: Sie haben einen Antrag bei einer Behörde gestellt und der Antrag ist abgelehnt worden. Mit einer*m Rechtsanwält*in widersprechen Sie der Entscheidung der Behörde. Dieser Widerspruch oder eine nachfolgende Klage vor Gericht sind erfolgreich. Dann werden die Kosten für den*die Rechtsanwält*in von der Behörde übernommen. Wenn der Widerspruch bzw. die nachfolgende Klage vor Gericht nicht erfolgreich sind, müssen Sie die Kosten für die*den Rechtsanwält*in selbst bezahlen. Ausnahmen bestehen bei Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe. Es werden nur die erforderlichen Kosten übernommen. Das heißt, nicht für jedes Detail wird Sprachmittlung finanziert. Besprechen Sie die Details mit ihrer*m Rechtsanwält*in.

Vor Gericht

Ein Gericht muss immer dafür sorgen, dass Sie sich verständigen können. Dafür muss das Gericht eine passende Sprachmittlung organisieren. In einem Strafverfahren trägt die Kosten das Gericht. In allen anderen Verfahren trägt die Kosten in der Regel die Partei, die den Streit verliert. So entstehen bei einem Gerichtsverfahren **ggf. Gerichtskosten**, Kosten für **eigene** und **gegnerische Rechtsanwält*innen**.

Bei den Gerichtskosten gibt es Ausnahmen. Bei manchen Verfahren entstehen **keine Gerichtskosten**. Das ist der Fall bei **asylrechtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht** und in den meisten Fällen vor dem **Sozialgericht**. Dann fallen »nur« die Kosten für den*die eigene Rechtsanwält*in an, wenn Sie vor Gericht verlieren.

Keine Kosten entstehen, wenn für das Verfahren **Prozesskostenhilfe** bewilligt wurde.

Zivilrecht (keine Kostenübernahme)

Wenn Sie sich mit einer anderen Person oder einer nicht-staatlichen Organisation verständigen wollen und Sprachmittlung brauchen, dann sind Sie in der Regel selbst für die Sprachmittlung verantwortlich. Es sei denn, es wurde eine andere Verabredung getroffen (z. B. in einem Vertrag oder Angebot). Fragen Sie am besten vor dem Termin nach, ob die andere Person oder die Organisation bei der Sprachmittlung unterstützen kann. Das gilt auch für die Sprachmittlung bei einem*r Rechtsanwält*in. Sie können bei der Terminvereinbarung nach Sprachmittlung fragen.

Strafrecht (Kostenübernahme)

Wenn eine staatliche Stelle (z. B. die Polizei) wegen einer Straftat gegen eine Person vorgeht, dann muss die staatliche Stelle für die entsprechende Kommunikation sorgen. Die staatliche Stelle muss dann auch die Sprachmittlung organisieren und bezahlen. Das gilt, wenn Sie als Beschuldigte*r oder als Zeug*in von der Polizei vernommen werden.

Wenn die Sprachmittlung verweigert wird: Bestehen Sie darauf, dass im Protokoll notiert wird, dass Sie eine*n Dolmetscher*in wünschen und dies verweigert wurde. Sprechen Sie dann mit Ihrem*r Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle.

*Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder Ihre*n Rechtsanwält*in.*

Weiter Informationen zur Kommunikation mit der Behörde finden Sie in unserem **Informationsblatt »Kommunikation mit der Behörde«** auf unserer Webseite unter: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/>



Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e.V.

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.
»Landesinfostelle Flucht und Asyl«

Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 50549613
Mail: info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Das Projekt „Landesinfostelle Flucht und Asyl“ wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert und gefördert durch:

